

Geschäftsordnung für den SV Bobenneukirchen e.V.

Stand: 22.02.2008

§ 1 Vereinsführung

Die Leitung des Sportvereines liegt in den Händen des in der Vereinssatzung bezeichneten Vorstandes.

§ 2 Geschäftsführung

Der 1.Vorstand führt den Verein und ist gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter des Vereines.

Im Falle der Verhinderung des 1.Vorstandes sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der 1.Vorstand oder zwei Vorstandsmitglieder dürfen Geschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,-- Euro allein durchführen.

Der Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Geschäfte über 2.000,-- Euro sowie Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Belastungen jeder Art bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Dringende notwendige Entscheidungen kann der Gesamtvorstand fällen, muß aber nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird wie folgt festgelegt:

1.Vorstand:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung d. Vereines
- Geschäftsbetrieb und Verwaltung
- Versammlungseinberufung und Leitung
- Verträge

2.Vorstand:

- 1.Stellvertreter des 1.Vorstandes
- Baubeauftragter
- Beauftragter Wartung und Instandsetzung

3. Schatzmeister:

- Stellvertreter des 1. Vorstandes
- Buchführung und Steuer
- Überwachung von Beiträgen, Mahnungen, Vermögenswerten
- Sport- und Sachversicherungen
- Durchführung Kassenprüfung

4. Jugendleiter:

- Stellvertreter des 1. Vorstandes
- Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung

5. Schriftführer:

- Stellvertreter des 1. Vorstandes
- Einladungen und Protokolle
- Öffentlichkeitsarbeit und Presse

6. Abteilungsleiter Fußball:

- Stellvertreter des 1. Vorstandes
- Verantwortlicher für Sport- und Spielbetrieb Fußball
- Übungsleitergewinnung und -ausbildung
- Schiedsrichtergewinnung
- Vorbereitung Sportanlagen für Spiel- und Trainingsbetrieb

Zur Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben werden regelmäßige Sitzungen abgehalten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vorschriftsmäßig eingeladen wurde und mindestens vier seiner Mitglieder erscheinen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§ 5 Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Änderungen sind ebenfalls durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Über Stundung oder Erlaß von Beiträgen entscheidet der Gesamtvorstand.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Erwachsene | 5,00 Euro /Monat |
| 2. Kinder/Jugendliche
bis vollendetes 27. Lebensjahr,
ohne eigenes Einkommen | 3,00 Euro /Monat |

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im 1.Quartal des Kalenderjahres per Einzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Schatzmeister Kontoänderungen mitzuteilen.

Kosten, die auf Grund falscher Angaben zu den Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bußgelder

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Vereins-satzung und die Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro zu verhängen.

§ 7 Protokolle

Protokolle und Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt ab dem darauffolgenden Tag nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.